

Bei einer Bestrafung ist die Regelung des § 48, II StGB mit in Erwägung zu ziehen.

## 6\* Die Staatsverleumdung

### Literatur

Kommentar, S. 251 - 255

H. Lisohke/ H. Keil:

Probleme, die sich bei der Anwendung der Straftatbestände zum Schutz der staatlichen Ordnung ergeben haben. Zum Tatbestand der Staatsverleumdung nach § 220 StGB.

Kriterien der Abgrenzung der Staatsverleumdung von der staatsfeindlichen Hetze, Forum der Kriminalistik 2/1969, S. 82 - 84.

Die Staatsverleumdungsdelikte richten sich gleichfalls gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung, indem die staatliche Ordnung, staatliche Organe oder Einrichtungen des sozialistischen Staates und generell gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen der sozialistischen Gesellschaftsordnung oder schließlich Bürger wegen ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit durch herabwürdigende Äußerungen, die den sachlichen Rahmen einer berechtigten Kritik überschreiten, verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Geschützt wird danach die sozialistische Staatsordnung in ihrer Gesamtheit, ebenso die staatlichen Organe, die Einrichtungen und die gesellschaftlichen Organisationen, deren Tätigkeit sowie deren Maßnahmen.

Wer z.B. die gesellschaftlichen Gerichte verleumdet, greift damit Einrichtungen im Sinne des § 220, I, Ziff. 1 StGB an. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach Art. 92 der Verfassung der DDR und § 1 des Gesetzes vom 11. 6. 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl\* I, S. 229) die gesellschaftlichen Gerichte ein fester Bestandteil des einheitlichen Systems der Organe der Rechtsprechung der DDR sind.